

Urabstimmungsordnung
(gem.§34 (4) der Satzung der StudentInnenschaft der Fachhochschule
Düsseldorf vom 11.12.1984 in der Version vom 13.05.2009)

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Urabstimmungsordnung gilt für Urabstimmungen der StudentInnenschaft der FH Düsseldorf

§ 2 (Abstimmungsgrundsätze)

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der StudentInnenschaft.

(2) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der StudentInnenschaft, die am 21. Tage vor dem ersten Abstimmungstage an der Hochschule eingeschrieben sind. ZweithörerInnen und GasthörerInnen sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.

(3) Die Abstimmung erfolgt unter der Verwendung von Urnen. Abgestimmt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen. Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. Die Abstimmung dauert jeweils von 9.³⁰ bis 15.⁰⁰ Uhr.

Zweiter Abschnitt:
Urabstimmungen

§ 3 Antragstellung

(1) Auf Antrag von mindestens zehn v.H. der Mitglieder der StudentInnenschaft ist das StudentInnenparlament in der Angelegenheiten nach §34 (1) der Satzung der StudentInnenschaft verpflichtet, eine Urabstimmung durchzuführen.

(2) Der Antrag auf Urabstimmung muss die Urabstimmungsfrage, welche mit ja oder nein beantwortet werden können muss, nennen.

(3) dem StuPa – Präsidium ist zusammen mit dem Antrag die erforderliche Anzahl eigenhändiger Unterschriften der AntragstellerInnen mit Angabe der Matrikelnummer einzureichen.

§ 4 (Antragsprüfung und Einberufung des StuPa)

(1) Die Gültigkeit des Antrags ist dem StuPa – Präsidium unverzüglich zu Prüfen und festzustellen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem StuPa in einer Dringlichkeitssitzung spätestens drei Tage nach Einreichung des Antrags mitzuteilen.

(3) Das StuPa legt den Zeitpunkt der Urabstimmung fest. Die Urabstimmung muss spätestens am achtundzwanzigsten Tag nach Einreichung des Antrages beginnen; sie kann nur während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor der vorlesungsfreien Zeit eingehen.

§ 5 (Urabstimmungsausschuss)

(1) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa auf der Sitzung nach § 4 einen Ausschuß ein. Er besteht aus fünf StudentInnen der Fachhochschule Düsseldorf.

(2) Die Mitglieder des Urabstimmungsausschusses werden zu ihrer konstituierenden Sitzung drei Tage nach der Wahl vom StuPa – Präsidium schriftlich eingeladen.

(3) Der Urabstimmungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet in öffentlicher Sitzung und fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.

(4) Der Urabstimmungsausschuss entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Urabstimmungsordnung.

(5) Der Urabstimmungsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n VorsitzendeN und eine/n StellvertreterIn.

§ 6 (Abstimmungsverzeichnis)

(1) Der/die Vorsitzende des Urabstimmungsausschusses stellt spätestens bis zum vierzehnten Tage vor dem ersten Abstimmungstag ein Verzeichnis auf, das Familien- und Vornamen der Abstimmungsberechtigten sowie die Matrikelnummer und den Fachbereich enthält.

(2) Bei der Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Abstimmungsverzeichnis wird zusammen mit der Urabstimmungsordnung vom vierzehnten bis fünften Tag vor dem ersten Abstimmungstag zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einspruch gegen die Richtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses können beim Urabstimmungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Abschluß einer vom Urabstimmungsausschuss zu bestimmenden Frist erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Urabstimmungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zum fünften Tag vor dem ersten Abstimmungstag.

§ 7 (Bekanntmachung der Urabstimmung)

(1)Der StudentInnenschaft ist mindestens vierzehn Tage vor Abstimmungsbeginn die zur Abstimmung kommende Frage bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang zumindest an den Informationsbrettern der einzelnen Fachschaftsräte.

(2)Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
2. die Urabstimmungstage
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe
4. die Urabstimmungsfrage
5. einen Hinweis darauf, daß nur abstimmen kann, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit und die Frist des Einspruches gegen die Richtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses
8. einen Hinweis auf die Voraussetzungen für die Bindungswirkung des Beschlusses

(siehe § 53 (5) HFG)

§ 8 (Verfahren der Abstimmung)

(1)Der Urabstimmungsausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Abstimmenden den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Anzahl von Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumen Stimmzettel in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden. Der Urabstimmungsausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Fachhochschule eine ausreichende Anzahl von Urnen aufgestellt wird.

(2)Für die Aufnahme der Abstimmungszettel sind verschließbare Urnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Urabstimmungsausschuss davon überzeugen, dass die Urnen leer sind. Er hat die Urnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten der einzelnen Abstimmungstage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Urnen sorgfältig zu verwahren.

(3)Während der Dauer der Urabstimmungsausschuss sollen je Urne mindestens zwei vom Urabstimmungsausschuss bestimmte Personen anwesend sein. Hierbei kann sich der Urabstimmungsausschuss freiwilliger AbstimmungshelferInnen aus der StudentInnenschaft

bedienen. Der Urabstimmungsausschuss bestimmt die betreffenden Personen und hält deren Namen und Anschrift im Protokoll fest.

(1)Die Abstimmenden geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie eine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Daraufhin werfen die Abstimmenden den Stimmzettel in die Urne. Die Abstimmungshandlung ist öffentlich.

(2)Bei der Stimmabgabe haben die Abstimmenden ihre Abstimmungsberechtigung durch ihren StudentInnenausweis und einen Lichtbildausweis nachzuweisen. Diese wird durch die dazu bestimmten Personen geprüft und die Teilnahme an der Urabstimmung in einer Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(3)Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Urabstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der AbstimmungshelferInnen,
2. die Zahl der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden

§ 9 (Auszählung)

(1)Unmittelbar im Anschluss an die Urabstimmung erfolgt durch den Urabstimmungsausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm beauftragten AbstimmungshelferInnen die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jede Urne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben sind:

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel
2. die auf den Antrag entfallenden gültigen Stimmen
3. die gegen den Antrag entfallenden gültigen Stimmen
4. die Enthaltungen

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel, die Abstimmungsverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind

unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Urabstimmungsausschuss zur sorgfältigen Verwahrung zu übergeben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind,

(3) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen des/der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten

(4) Enthaltungen sind Stimmzettel, die in keiner Weise gekennzeichnet sind.

§ 10 (Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses)

(1) Das Abstimmungsergebnis ist von dem/der Vorsitzenden des Urabstimmungsausschusses innerhalb von 48 Stunden öffentlich in der StudentInnenschaft bekannt zu machen. Art und Inhalt der Bekanntmachung erfolgt gem. § 7.

§ 11 (Abstimmungsprüfung)

(1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses unbeschadet eines Abstimmungsprüfverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann jeder Abstimmungsberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Urabstimmungsausschuss schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Abstimmung entscheidet das StuPa. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Abstimmungsprüfungsausschuss, der dem StuPa spätestens 14 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist eine Stellungnahme vorlegen muss.

(4) Wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Abstimmung ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsergebnis, das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die bindende Wirkung des Beschlusses auswirkt.

(6) Wird im Abstimmungsprüfverfahren die Abstimmung ganz oder teilweise für

ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 12 (Fristen)

Für die in der Urabstimmungsordnung enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

Dritter Abschnitt: Verwaltungshilfe und Schlussvorschriften

§ 13 (Verwaltungshilfe durch die Fachhochschulverwaltung)

(1) Die StudentInnenschaft beantragt bei der Fachhochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Urabstimmung, indem diese

1. Räume oder Flächen bereitstellt
2. Auskünfte erteilt
3. Einrichtungen oder Material, insbesondere die Abstimmungsverzeichnisse, zur Verfügung stellt

§ 14 (Änderung der Urabstimmungsordnung)

Diese Urabstimmungsordnung kann nur mit den Stimmen von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des StuPa geändert werden.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch das StudentInnenparlament der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

Diese Urabstimmungsordnung wurde vom StudentInnenparlament am 20.05.1992 angenommen.

Diese Urabstimmungsordnung wurde am 13.05.2009 geändert.

